



skiCare – Assistance-Versicherung auf Skipisten

Wichtig: Unbedingt den Skipass mit dem Vermerk « insured » oder « skicare » aufbewahren; er dient als Versicherungsausweis.

Bei **skiCare®** handelt es sich um eine pauschale Assistance- und Schutzversicherung von SOLID AB.

Kundeninformation gemäss VVG

Die nachstehenden Angaben für die Kunden umfassen eine klare und auf die wesentlichen Punkte beschränkte Darstellung des Versicherers und des Inhalts des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist der Versicherer?

Bei dem Versicherer handelt es sich um SOLID AB Zweigniederlassung Freiburg (Schweiz), im Folgenden SOLID.

Welche Risiken werden von der Versicherung abgedeckt und in welchem Umfang sind Leistungen gedeckt?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der gedeckten Leistungen sind der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AGB) zu entnehmen.

Welche Personen sind versichert?

Bei den versicherten Personen handelt es sich um die in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AGB) genannten Personen.

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr (temporäre Versicherungen) sind die versicherten Personen in der Police genannt.

Bei Versicherungen mit einjähriger Laufzeit (Jahresversicherungen) besagt die Police, ob der Versicherungsschutz sich ausschliesslich auf den Versicherungsnehmer bezieht (individuelle Versicherung) oder auf den Versicherungsnehmer und diejenigen Personen, die mit ihm in einem Haushalt leben sowie ihre minderjährigen Kinder, die nicht im selben Haushalt leben (Familienversicherung).

Welches sind die wesentlichen Ausschlussgründe?

- ❄ Bei Vertragsabschluss oder Buchung der Reise bereits eingetretene Ereignisse bzw. Ereignissen, deren Eintreten für den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss oder Buchung der Reise abzusehen war.
- ❄ Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- ❄ Ereignisse im Zusammenhang mit der trotz Kenntnis der Risiken erfolgten Beteiligung an gefährlichen Handlungen.

Diese Aufzählung umfasst nur die gängigsten Ausschlussgründe. Weitere Ausschlussgründe sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AGB) und dem VVG festgehalten.

Wie hoch ist die Prämie?

Der Umfang der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Die Höhe der Prämie wird im Versicherungsangebot festgelegt und in der Police festgehalten.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- ❄ Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben ihre Meldepflichten wahrzunehmen und die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Angaben zu machen und sich wie vorgeschrieben zu verhalten (z. B. umgehende Meldung des Schadens bei SOLID).
- ❄ Sie müssen das Ausmass des Schadens möglichst gering halten und uns alle erforderlichen Dokumente (z. B. Ermächtigung von Dritten, SOLID die Unterlagen, Angaben und sonstigen Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche für die Erklärung des Schadens unerlässlich sind) zustellen.

Diese Aufzählung umfasst nur die gängigsten Pflichten. Weitere Pflichten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AGB) und dem VVG festgehalten.

Wann beginnt bzw. endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden im Versicherungsangebot festgelegt und in der Police festgehalten.



- ❖ Versicherungen mit einjähriger Laufzeit (Jahresversicherungen) werden stillschweigend am Ablaufdatum um ein weiteres Jahr verlängert. Der Versicherungsnehmer bzw. SOLID kann derartige Versicherungen schriftlich zum Vertragsende kündigen; es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- ❖ Versicherungen unter einem Jahr der Laufzeit (temporäre Versicherungen) enden ohne weiteres am im Versicherungsangebot festgelegten und in der Police genannten Datum.
- ❖ Sie können in folgenden Fällen vorzeitig gekündigt werden :
 - a. Nach einem Schadensereignis und entsprechenden Leistungen von SOLID, falls die Kündigung zeitgleich mit der Ausrichtung der Leistungen erfolgt.
 - b. Bei Anpassung der Prämien seitens SOLID. In diesem Fall hat die Kündigung am letzten Tag des Versicherungsjahres bei SOLID einzugehen.
 - c. Bei Versicherungsbetrug.

Diese Aufzählung umfasst nur die gängigsten Kündigungsgründe. Weitere Kündigungsgründe sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. (AGB) und dem VVG festgehalten.

Wie geht SOLID mit Daten um?

SOLID bearbeitet die Daten aus den Vertragsunterlagen oder der Abwicklung des Vertrags und nutzt sie insbesondere zur Berechnung der Prämie, Definition des Risikos, gegebenenfalls zur Erfüllung der Leistungspflichten, zur Erstellung von Statistiken oder zu Marketingzwecken. Die Daten werden in physischer Form archiviert oder elektronisch gespeichert.

Bei Bedarf werden diese Daten im erforderlichen Umfang an Dritte übermittelt, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Anwälte und externe, im betreffenden Fall erforderliche Experten. Die betreffenden Daten können auch weitergegeben werden, um einen Versicherungsbetrug zu vermeiden oder aufzudecken.

Definitionen

Gesellschaft: Der Begriff « Gesellschaft » bezeichnet SOLID.

Versicherungsnehmer: Station, welche den Skipass erstellt.

Versicherte/Begünstigter: Der Halter und Inhaber eines Skipasses mit dem Originalvermerk « insured » oder « skicare ».

skiCare: Name des im vorliegenden Vertrag bezeichneten Versicherungsschutzes.

Ausübung des Skisports: Ski-, Snowboard und Skibobfahren und vergleichbare Wintersportarten sowie jegliche andere Aktivitäten, bei welcher Skilifte genutzt werden. Fusswanderungen gelten ebenfalls als vergleichbare Aktivitäten.

Offene Pisten: Der Begriff « offene Pisten » bezeichnet sämtliche mit einander verbundenen und mittels des Skipasses zugänglichen Pisten einschliesslich der von der Skistation für « Skifahren abseits der Piste » zugewiesenen Gebiete.

Notfallbedingte Heilungskosten: Der Begriff « Notfallbedingte Heilungskosten » bezeichnet sofortige lebensrettende Massnahmen und erste medizinische Eingriffe.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherer: SOLID AB, Swiss Branch, im Folgenden SOLID.

Versicherungsgegenstand: Assistance auf Skipisten.

Versicherungsdauer: Auf dem Skipass angegebene Tage.

Örtlicher Geltungsbereich Skigebiet, in welchem der Skipass gilt.

Verjährung: Forderungen aufgrund des Versicherungsvertrags sind nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintreten des versicherten Ereignisses verjährt.

Anwendbares Recht: Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Gerichtsstand: Für sämtliche Ansprüche auf Grund des vorliegenden Versicherungsvertrags sind die Gerichte am Sitz der Versicherungsgesellschaft zuständig.

Arztzeugnis: Offizielles Dokument, das von einem anerkannten Arzt ausgestellt wurde und das die bestimmte Dauer der Unfähigkeit zum Skifahren beinhaltet.

Zugesicherter Versicherungsschutz



Der in Ziffern 1, 2, 3 und 4 nachstehend genannte Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die offenen Pisten des betreffenden Skigebiets.

Der gesamte, im Rahmen der skiCare®-Police vereinbarte Versicherungsschutz versteht sich subsidiär (zweitrangig) zum bereits bestehenden Versicherungsschutz, welcher zuvor durch die versicherte Person/den Begünstigten unterzeichnet wurde und bei Aushändigung des Skipasses bereits in Kraft trat. Er gilt daher nur für Schäden, welche von den genannten Versicherungen nicht bereits gedeckt sind.

1. Rettungs- und Bergungskosten (Pistenrettungsdienst), welche durch den Einsatz der Rettungsdienste der Skistation erfolgten, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 350.00.

2. Ambulanz-Transportkosten vom unteren Ende der Piste bis zum nächstgelegenen Spital, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.00.

3. Helikopter-Rettungskosten. Gedeckt sind ausschliesslich die Kosten für den Transport zu einem schweizerischen Spital, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.00.

4. Notfallbedingte Heilungskosten, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'000.00. Der Versicherungsschutz umfasst ausschliesslich die in der Schweiz angefallenen notfallbedingten Heilungskosten, falls diese nicht von einer Krankenversicherung oder einer privaten/staatlichen Unfallversicherung übernommen werden.

5. Die gesamte Versicherungssumme für den unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Versicherungsschutz beträgt bei Kumulierung aller Leistungen höchstens CHF 6'000.00.

6. Die zur Verfügung Stellung eines Ersatzlenkers, damit er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort erreichen kann, wird ihm bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'500.00 zurückerstattet. Dies falls der Begünstigte infolge eines Unfalls, der den Einsatz des Rettungsdienstes der Skistation bedingte, nicht in der Lage ist, sein Fahrzeug selber zu lenken. In diesen Fällen ist zuvor eine entsprechende Genehmigung der Gesellschaft einzuholen.

7. Rückerstattung des Skipasses

7.1. Bei Inhabern von mindestens 2 Tage gültigen Skipässen umfasst dieser Versicherungsschutz auch die zeitanteilige Rückerstattung des nicht in Anspruch genommenen Skipasses für Skilifte, Skikurse und Miete der Sportausrüstungen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'200.00. Die entsprechenden Originalbelege sind einzureichen.

7.2. SOLID übernimmt die Rückzahlung des nicht in Anspruch genommenen Skipasses, falls nicht mehr als 5 Skilifteinrichtungen im Geltungsbereich des Skipasses aufgrund von ungünstigen Wetterbedingungen (stürmische Winde, Lawinenrisiko, übermässiger Schneefall) in Betrieb waren. Inhaber von Halbjahresabonnements und Jahresabonnements können diesen spezifischen Versicherungsschutz nicht beanspruchen.

7.3. SOLID übernimmt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.00 die Kosten für die nicht beanspruchten Pässe zur Nutzung von Skiliften, Sportkursen und Mieten von Sportausrüstungen **für eine Begleitperson**, falls diese auf Grund des Gesundheitszustands der versicherten Person an deren Seite verbleiben musste.

8. Die medizinische Rückführung der versicherten Person an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort, umfasst bis zu CHF 5'000.00 des Versicherungsschutzes, falls die betreffende Person ärztliche Behandlungen im Sinne von Ziffer 2, 3 und 4 oben in Anspruch genommen hat. In diesen Fällen ist zuvor eine entsprechende Genehmigung der Gesellschaft einzuholen.

9. Der Versicherungsschutz gemäss Ziffer 7 und 8 gilt für sämtliche medizinische Gründe und bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses durch den Begünstigten, sofern dieser nicht bereits beim Kauf eines Ski-Abonnements in der Lage war, skizufahren.



10. Rechtsbeistand: Falls die versicherte Person aufgrund eines im vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisses Gegenstand eines Straf- oder Zivilverfahrens wird, übernimmt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'500.00 die Anwaltshonorare oder Honorare jeder anderen Person, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für das betreffende Verfahren aufweist.

Ausschlüsse

Im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrags besteht keinerlei Versicherungsschutz bei Schäden und Unfällen aufgrund eines der nachstehenden Ereignisse:

- a. Gebrauch von Drogen, Betäubungsmitteln oder nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten ;
- b. alkoholisierten Zustand, absichtliche Handlungen, bewusste Nichtbeachtung amtlicher Verbote ;
- c. Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch, Selbstverstümmelung ;
- d. sämtliche Fälle höherer Gewalt, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, insbesondere Verbote seitens der lokalen, nationalen oder internationalen Behörden ;
- e. Unfälle auf Grund der Teilnahme als professioneller oder vertraglich entlohnter Sportler an offiziellen Wettkämpfen, die von einem Sportverband organisiert werden, sowie auf Grund des Trainings für derartige Wettkämpfe, ferner auch die Privathaftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ;
- f. Skitouren und Skifahren ausserhalb der offenen Pisten (unter Vorbehalt der von der Skistation freigegebenen Gebiete, welche sich ausserhalb der Pisten befinden), Beteiligung an wettkampfähnlichen Rennen einschliesslich Amateur-Wettrennen ;
- g. Verteidigungskosten, die auf ein Verbrechen oder ein absichtliches Delikt zurückzuführen sind ;
- h. Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ;
- i. nicht korrekte oder missbräuchliche Verwendung des Skipasses ;
- j. Helikoptertransporte auf ausländischem Hoheitsgebiet ;
- k. sämtliche Haftpflichtansprüche Dritter ;
- l. Schäden aufgrund von Täuschungen oder absichtlichen Delikten ;
- m. Schäden aus Eigentum, Besitz, Nutzung oder Gebrauch von Motorfahrzeugen jeglicher Art ;
- n. direkte oder indirekte Schäden an Strukturen, Einrichtungen und Installationen des Versicherungsnehmers oder der mit ihm wirtschaftlich und finanziell verbundenen Gesellschaften. ;
- o. Übernahme der Franchisen und Arztkostenbeteiligungen gemäss KVG ;
- p. sämtliche Unfälle ausserhalb des Bereichs der Skistation.

Hilfe und Verpflichtungen im Schadenfall

Um die Leistungen dieser Versicherungsdeckung zu beanspruchen oder für Auskünfte aller Art im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, wenden Sie sich bitte an:

SOLID AB, route de la Fonderie 2, Postfach 45, CH- 1705 Freiburg

- Per E-Mail an: claims@solidab.ch
- Per Telefon an: + 41 26 425 81 20 / + 41 26 425 80 00

Der Versicherungsschutz gemäss Ziffer 6 und 8 gilt nur bei vorheriger Genehmigung seitens der Gesellschaft. Jegliche Meldung sowie jeglicher Vergütungsantrag im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis ist innerhalb von 10 Tagen bei SOLID einzureichen.

Bitte legen Sie Ihrer Schadenmeldung folgende Unterlagen bei:

- ❄ Original Skipass ;
- ❄ Arztzeugnis ;
- ❄ Ihre genauen persönlichen Daten ;
- ❄ Angaben zu Ihrer Bank- oder Postkontoverbindung ;
- ❄ erforderliche Belege.

Ansprüche auf Leistungen gemäss Ziffer 2, 3, 4 und 7 sind **zwingend** bei denjenigen Versicherern (Krankheit- oder Unfallversicherung) zu melden, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung des Skipasses ein gültiger



Versicherungsschutz bestand. Sie können die Schlussabrechnung Ihres Versicherers oder der KVG bei SOLID einreichen, um Ihre Ansprüche auf von diesem nicht gedeckte Leistungen geltend zu machen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten ist die Gesellschaft nicht entschädigungspflichtig.

Bei Vorleistungen im Sinne von Ziffer 2, 3 und 4 hat der Begünstigte dem Versicherer sämtliche Angaben zu übermitteln, mit welchen letzterer über die Europäische Krankenversicherungskarte bei der zuständigen Stelle des betreffenden Landes seine Leistungen zurückfordern kann.

Adresse Ihrer Partner

SOLID Försäkrings AB, Leitung Schweiz, Postfach 45, CH - 1705 Freiburg.

PassProtect – Rückerstattung des Skipasses

Achtung: Die nachstehend beschriebenen Versicherungsgarantien sind nur gültig beim Aufdruck « passprotect » auf dem Skipass, der als Versicherungsbestätigung gilt.

PassProtect ist eine Versicherung für die Rückerstattung des Skipasses von SOLID AB.

Definitionen

Gesellschaft: Der Begriff « Gesellschaft » bezeichnet SOLID.

Versicherungsnehmer: Station, welche den Skipass erstellt.

Versicherte/Begünstigter: Der Halter und Inhaber eines Skipasses mit dem Originalvermerk « passprotect ».

PassProtect: Name des im vorliegenden Vertrag bezeichneten Versicherungsschutzes.

Ausübung des Skisports: Ski-, Snowboard und Skibobfahren und vergleichbare Wintersportarten sowie jegliche andere Aktivitäten, bei welcher Skilifte genutzt werden. Fusswanderungen gelten ebenfalls als vergleichbare Aktivitäten.

Offene Pisten: Der Begriff « offene Pisten » bezeichnet sämtliche mit einander verbundenen und mittels des Skipasses zugänglichen Pisten einschliesslich der von der Skistation für « Skifahren abseits der Piste » zugewiesenen Gebiete.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherer: SOLID AB, Swiss Branch, im Folgenden SOLID.

Versicherungsgegenstand: Assistance auf Skipisten.

Versicherungsdauer: Auf dem Skipass angegebene Tage.

Örtlicher Geltungsbereich Skigebiet, in welchem der Skipass gilt.

Verjährung: Forderungen aufgrund des Versicherungsvertrags sind nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintreten des versicherten Ereignisses verjährt.

Anwendbares Recht: Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Gerichtsstand: Für sämtliche Ansprüche auf Grund des vorliegenden Versicherungsvertrags sind die Gerichte am Sitz der Versicherungsgesellschaft zuständig.

Arztzeugnis: Offizielles Dokument, das von einem anerkannten Arzt ausgestellt wurde und das die bestimmte Dauer der Unfähigkeit zum Skifahren beinhaltet.

Versicherungsdeckung

1. Vertragsgrundlage



Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, respektive dem Versicherten oder dem Anspruchsberechtigten, pro rata temporis, die Entschädigung des ungenutzten Skipasses, aufgrund der nachstehenden Ereignisse :

- ❄ im Falle Unfalles, Krankheit oder Tod des Versicherten ;
- ❄ im Falle Unfalles, Krankheit oder Tod eines Nahestehenden des Versicherten, einer Person mit welcher letzterer enge, familiäre Verbindungen hegt. Halter eines Ganzsaisons- oder Halbsaisons-Abonnementes werden von dieser Garantie ausgeschlossen ;
- ❄ falls während eines ganzen Tages nicht mehr als 5 Skilifte im Gebiet des gültigen Skipasses wegen ungünstigen Wetterverhältnissen (Sturmwinde, Lawinengefahr, Schneeverwehungen) funktionieren. Die Halter eines Ganzsaisons- oder Halbsaisons-Abonnementes werden von dieser Garantie ausgeschlossen.

2. Versicherte Person

Versichert ist der Halter eines Skipasses mit dem Aufdruck « passprotect ».

3. Anfang und Versicherungsdauer

Für ½-Jahres-, Jahres- und Saisonpässe erstreckt sich die Deckung auf die auf dem Pass aufgeführte Dauer des Abonnements. Für alle anderen Pässe, erstreckt sich die Deckung auf die gesamte Dauer des Skipasses. Die minimale medizinisch attestierte Unfähigkeit muss **mindestens 7 Tage** betragen.

4. Nicht versicherte Ereignisse

Dieser Vertrag gewährt in keinem Fall die Schäden und Unfälle, welche durch eines der folgenden Ereignisse verursacht wurden:

- ❄ bewusste Nichtbeachtung öffentlicher Verbote durch den Versicherten ;
- ❄ Selbstmord oder Selbstmordversuch, Selbstverstümmelung ;
- ❄ alle Gewalteinwirkungen, die die Vertragsausführung verunmöglichen, vor allem bei Verboten durch die lokalen, nationalen oder internationalen Behörden ;
- ❄ unkorrekter oder missbräuchlicher Gebrauch des Skipasses ;
- ❄ Konsequenzen bei einer Schwangerschaft ab der 36. Woche.

5. Verjährung

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses.

6. Anwendbares Recht

Die Verfügungen des Bundesrechtes des Versicherungsvertrages (VVG) sind anwendbar.

7. Gerichtsstand

Für alle Ansprüche betreffend diesen Vertrag sind die Gerichte der Standort der Gesellschaft in der Schweiz zuständig.

8. Hilfe und Pflichten im Schadenfall

Um bei einem Schaden die Versicherungsgarantie nutzen zu können oder für alle Auskünfte in Verbindung mit einem versicherten Ereignis, wenden Sie sich bitte an:

SOLID AB, route de la Fonderie 2, Postfach 45, CH- 1705 Freiburg

- Per E-Mail an: claims@solidab.ch
- Per Telefon an: + 41 26 425 81 20 / + 41 26 425 80 00

Alle Mitteilungen oder Rückerstattungsanfragen in Verbindung mit einem Schaden müssen innert 10 Tagen an SOLID gestellt werden. Das Original oder eine lesbare Kopie des Skipasses und die Rechnungen des Schadens, besonders die Arztberichte oder andere Dokumente, die als Anspruchsbeweis dienen, müssen in der Anfrage beigelegt werden. Wenn der Versicherte sich nicht an diese Bedingung hält, ist die Gesellschaft nicht zur Schadensauszahlung verpflichtet.



Adresse Ihrer Partner

SOLID Försäkrings AB, Leitung Schweiz, Postfach 45, CH - 1705 Freiburg.